



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Planungsausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen

06.09.2023

PA-Beschluss Nr. 11 / 03 / 2023

des Planungsausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 06.09.2023 zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß § 11 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz für das geplante Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Flur 7-182 und 21-1223/468“ in der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis

Beschluss:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen stimmt dem Antrag auf Abweichung von dem im Regionalplan Nordthüringen 2012 ausgewiesenen Ziel Z 4-3 Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67 – um Bendeleben für das geplante Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Flur 7-182 und 21-1223/468“ in der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis nicht zu.

Begründung:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen orientiert bezüglich der Nutzung von Photovoltaik bereits mit dem von der Hochschule Nordhausen erarbeiteten Regionalen Energie- und Klimakonzept Nordthüringen aus dem Jahr 2011 grundsätzlich auf die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen oder Park- und Lagerflächen in Siedlungsgebieten sowie bei Freiflächenanlagen auf die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen, nicht mehr genutzten Deponiekörpern sowie durch den Kiesabbau entstandenen Wasserflächen (Regionalplan Nordthüringen (RP NT) 2012, G 3-21; Entwurf RP NT 2018, G 3-26). Damit soll die photovoltaische Nutzung zur Stromerzeugung und solarthermischer Nutzung zur Wärmebereitstellung vorgebracht und eine Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen, vor allem landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, möglichst vermieden werden. Dies gewinnt vor dem Hintergrund des vom Bund geforderten Ausbaus der Windkraftnutzung zunehmend an Bedeutung, denn die Landwirtschaft ist auch hier durch den Ausbau überwiegend betroffen.

Dieser Ansatz geht auch konform mit den Aussagen des LEP Thüringen 2025, insbesondere Grundsatz 5.2.9 G, bzw. Grundsatz 5.2.8 G des 1. Entwurfes zur Änderung des LEP vom November 2022.

Das zu betrachtende Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67 – um Bendeleben hat eine Gesamtgröße von ca. 1.000 ha und erstreckt sich südlich, nördlich und nordwestlich sowie östlich um den Ortsteil Bendeleben der Gemeinde Kyffhäuserland. Der räumliche Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes PV-Freiflächenanlage umfasst eine Fläche von ca. 54 ha.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Gunststandort mit einer Nutzungseignungsklasse (NEK) von 9. Die NEK sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. ´keine landwirtschaftliche Nutzfläche´ eingeteilt, wobei 9 eine Nutzungseignungsklasse mit sehr guter Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und eine der besten NEK für diesen Bereich, darstellt.

Der Regionalplan Nordthüringen 2012 sieht im Grundsatz G 3-21, wie einfürend bereits benannt, die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen vor. Dies sollte auch weiterhin im Sinne des Freiraumschutzes der Schwerpunkt sein.

Das Voranbringen der Energiewende und damit die Bewältigung der Folgen des Klimawandels machen es jedoch erforderlich, z.T. auch andere Freiflächen bei entsprechender Eignung zu prüfen.

Die im Antrag zum ZAV benannten „veränderten Tatsachen und Erkenntnisse“ sind so nicht nachvollziehbar und rechtfertigen nicht die uneingeschränkte Nutzung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen.

Grundlage der Beurteilung sind das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und der auf dieser Basis erstellte rechtsverbindliche Regionalplan Nordthüringen 2012.

Der vorgeschlagene Standort entspricht auch nicht § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen.

Auch die Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten vom 04.07.2023 nimmt im § 1 Öffnung der Flächenkulisse Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung aus.

In der Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die unter anderem den verstärkten Ausbau von PV-Freiflächenanlagen vorsieht, heißt es: „... Damit erfolgt die Hälfte des künftigen Zubaus auf Freiflächen, wobei bevorzugt bereits vorbelastete oder versiegelte Flächen erschlossen sowie hinsichtlich der Landwirtschaft weniger geeignete Flächen oder intelligente Konzepte zur Reduzierung der Flächenkonkurrenz verwendet werden.“. Insbesondere sollen benachteiligte Gebiete geöffnet, Agri-PV-Anlagen stärker genutzt und Biodiversitäts-PV auf bestimmten landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden.

Flächen der Ortsteile Göllingen und Seega der Gemeinde Kyffhäuserland sind beispielsweise als benachteiligte Gebiete eingestuft und sollten daher in Bezug auf geeignetere Standorte für PV-Freiflächenanlagen genauer betrachtet werden.

Des Weiteren fehlt im zugrunde gelegten Konzept der Gemeinde eine Bewertung der innerörtlichen Potenziale auf Dach- und Fassadenflächen.

Die Nahrungsmittelproduktion muss auch künftig durch das Vorhandensein geeigneter Flächen gewährleistet werden. Diese werden insbesondere durch die Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Raumordnung gesichert.

Solange Alternativstandorte in der Planungsregion vorhanden sind, sollte ein Flächenentzug in dieser Größenordnung auf Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung nicht stattfinden, auch um Musterwirkung an anderer Stelle der Planungsregion zu vermeiden.

Nach Prüfung der Unterlagen kann aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen einer Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67 – um Bendeleben des Regionalplanes Nordthüringen 2012 nicht zugestimmt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist der Auffassung, dass damit die Grundzüge der raumordnerischen Planung berührt wären.

Jendricke

Dienstsiegel

—

—